

Regelung Nr. 9 a der Arbeitsrechtlichen Kommission

Zweite Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung 2 – ATZO 2)

Vom 12. November 2015 (ABl. 2015 S. A 261)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 5 Absatz 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert am 16. November 2014 (ABl. S. A 287), die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses	2
§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit.....	2
§ 4 Leistungen des Anstellungsträgers.....	3
§ 5 Nebentätigkeiten	4
§ 6 Urlaub.....	5
§ 7 Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Die in dieser Regelung im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

* nichtamtlich

3.5.3.7 AltersteilzeitO2 ARK

Anmerkung:

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2020 die Voraussetzungen dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat. Auf Altersteilzeitdienstverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

§ 2

Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses

(1) Der Anstellungsträger kann mit Mitarbeitern, die das 58. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 30 Absatz 3 und § 44 Absatz 1 KDVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren.

Der Mitarbeiter hat das Recht, dass der Anstellungsträger den Antrag auf Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses prüft und mit dem Mitarbeiter auch hinsichtlich eventuell entgegenstehender dienstlicher oder betrieblicher Gründe erörtert. Sofern finanzielle Gründe einer Altersteilzeitvereinbarung entgegenstehen, ist dies durch die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Anstellungsträger zu bestätigen.

(2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2021 beginnen. Es muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) Die Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger bedarf der Schriftform.

(4) In der Vereinbarung ist festzulegen, von welchem Termin an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll und wann das Dienstverhältnis endet.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeits-

zeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitdienstverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 4 freigestellt wird (Blockmodell) oder

b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).

(4) Der Mitarbeiter kann vom Anstellungsträger verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4

Leistungen des Anstellungsträgers

(1) Der Mitarbeiter erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 22 Absatz 2 KDVO ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 19 Satz 2 KDVO) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 3 Absatz 1 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.

(2) Das dem Mitarbeiter nach Absatz 1 zustehende Entgelt (Regelarbeitsentgelt) wird um 25 vom Hundert aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung nach § 18 KDVO) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regularbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.

(3) Neben den vom Anstellungsträger zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Anstellungsträger für den Mitarbeiter zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 vom Hundert des Regularbeitsentgelts

3.5.3.7 AltersteilzeitO2 ARK

für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Absatz 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 20 KDVO. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens für die Dauer nach § 20 Absatz 1 KDVO gezahlt.

(5) Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

Anmerkung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 20 Absatz 2 bis 4 KDVO) in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Nebentätigkeiten

(1) Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 6

Urlaub

Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

§ 7

Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitdienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitdienstverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhält der Mitarbeiter die etwaige Differenz zwischen dem nach § 4 Absatz 1 gezahlten Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistungen nach § 4 Absatz 2 und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.